

# **Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen**

## **Abwägungsdokument**

Darstellung des Ablaufs des Beteiligungsverfahrens und der Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffene Entscheidung beruht

**Anlage zur Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen**

August 2022

Stellungnahmen im Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 30.05.2022 bis zum 15.07.2022

Anlage zur Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen

1

1

1

## 1. Ablauf des Beteiligungsverfahrens

Im Folgenden werden der Ablauf des Beteiligungsverfahrens bei der Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidung beruht, gemäß § 47 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dargestellt.

Eine Grenzwertüberschreitung von Schadstoffen in der Luft erfordert die Aufstellung eines Luftreinhalteplanes (§ 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)), in dem Maßnahmen zur Erreichung der Immissionsgrenzwerte und zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festgelegt werden. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass dieser aufgehoben werden muss, wenn die Voraussetzungen für die Aufstellung eines Luftreinhalteplanes nicht mehr vorliegen. Eine Aufhebung des Luftreinhalteplans ist geboten, wenn die Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung nicht mehr erforderlich sind. Beim Luftreinhalteplan Plauen 2009 kommt die Besonderheit hinzu, dass es sich bei der PM<sub>10</sub> - Grenzwertüberschreitung im Jahr 2006 um ein einmaliges Ereignis innerhalb von 16 Jahren handelte.

Nach § 47 Abs. 5a BImSchG ist bei der Aufstellung oder Änderung von Luftreinhalteplänen nach Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen. Unter Änderung ist dabei jedwede Anpassung, das heißt Modifikation, Streichung oder Ergänzung, des in einem Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmenpakets zu verstehen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Änderung aufgrund fortwährender bzw. neuerlicher Grenzwertüberschreitung erfolgt oder aufgrund dauerhafter (prognostizierter) Grenzwerteinhaltung.

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Berichts zur Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen sowie Informationen über das Beteiligungsverfahren erfolgte im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises, Ausgabe 20, Jahrgang 6 am 25.05.2022 sowie mittels eines Verweises auf die amtliche Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises im Kreisjournal des Vogtlandkreises vom 25.05.2022.

Der Bericht zur Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen wurde vom 30. Mai 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022 im Landratsamt Vogtlandkreis, Bahnhofstraße 42 – 48, 08523 Plauen und der Stadtverwaltung Plauen, Unterer Graben 1, 08523 Plauen zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Zusätzlich wurde der Bericht im Internet unter

<https://www.vogtlandkreis.de/index.php?ModID=7&FID=2752.8274.1&object=tx%7C2752.8274.1>

veröffentlicht.

Die Einwendungsfrist endete am 15.07.2022.

## **2. Stellungnahmen**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ist eine Stellungnahme eingegangen, die sich auf folgende Themenbereiche bezieht:

- Möglichkeit der künftigen Erlaubnis der Verbrennung von Gartenabfällen sowie
- Feinstaubemissionen durch Einsatz von Rollsplit bei der Oberflächensanierung im Straßenbau.

Gemäß § 47 Abs. 5 a des BImSchG sind fristgemäß eingegangene Stellungnahmen von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Aufhebung des Luftreinhalteplanes angemessen zu berücksichtigen.

## **3. Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **3.1. Stellungnahme im Hinblick auf Möglichkeit der künftigen Erlaubnis der Verbrennung von Gartenabfällen**

In der Stellungnahme wird die zumindest theoretische Möglichkeit angesprochen, die Verbrennung von Gartenabfällen im Frühjahr und Herbst wieder zu erlauben.

Der Luftreinhalteplan bzw. dessen Aufhebung hat keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit der Verbrennung von Gartenabfällen. Die Verbrennung von Gartenabfällen war bis zum Außerkrafttreten der Sächsischen Pflanzenabfallverordnung zum 22.03.2019 aufgrund deren Ausnahmenvorschriften unter bestimmten Bedingungen und in festgelegten Zeiträumen zulässig. Nach Aufhebung dieser Verordnung mit Inkrafttreten des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes zum 22.03.2019 bestehen die Ausnahmeregelungen nicht mehr, sodass eine Verbrennung von Gartenabfällen nicht zulässig ist und nur im Ausnahmefall durch die Landesdirektion Sachsen gem. § 28 Absatz 2 KrWG erlaubt werden kann. Ansonsten gilt § 28 Absatz 1 KrWG, wonach Abfälle nur in dafür zugelassenen Anlagen beseitigt werden dürfen. Da der Luftreinhalteplan kein grundsätzliches Verbot der Verbrennung von Pflanzenabfällen bestimmt hat, stellt der derzeitige Verbotszustand durch Verfall einer Ausnahmen regelnden Verordnung eine zusätzliche Verringerung der Feinstaubbelastung dar.

Die Befürchtungen in der vom Einwender eingegangenen Stellungnahme sind somit gegenstandslos und stehen somit der Aufhebung des Luftreinhalteplanes für die Stadt Plauen nicht entgegen.

### **3.2. Stellungnahme im Hinblick auf Feinstaubemissionen durch Einsatz von Rollsplit bei der Oberflächensanierung im Straßenbau**

In der eingegangenen Stellungnahme wird die Möglichkeit von erhöhten Feinstaubemissionen durch Einsatz von Rollsplit bei der Oberflächensanierung im Straßenbau befürchtet.

Rollsplit ist überschüssiger Split, der bei Oberflächenbehandlungen im Straßenbau auftritt. Nach dem Anspritzen mit Bitumen wird Edelsplitt in der Körnung 8/11 mm (wahlweise auch Körnung 5/8 mm) aufgebracht. Dieser Vorgang wird wiederholt, anschließend werden mittels einer Walze (i.d.R. Gummiradwalze) die aufgetragenen Edelsplitte angewalzt, um eine bestmögliche Haftung zwischen Untergrund, Bitumenemulsion und Edelsplitt zu gewährleisten. Nach einer Einfahrzeit von 1-2 Wochen, in Abhängigkeit der Straßen- und Witterungsverhältnisse, wird der nicht gebundene Edelsplitt mit Hilfe eines Kehrsaugwagens

## IMPRESSUM

Bearbeitung:

Landratsamt Vogtlandkreis  
Amt für Umwelt  
SG Immissionsschutz  
Postplatz 5  
08523 Plauen

 [immision@vogtlandkreis.de](mailto:immision@vogtlandkreis.de)  
 03741 300-2150  
 03741 300-4033

abgekehrt. Des Weiteren ist Rollsplit aufgrund seiner Korngrößenfraktion und Verarbeitungsweise nicht primär Verursacher von Feinstaubemissionen.

Diese Bauweise wird nicht durch den Luftreinhalteplan reglementiert. Der Einsatz von Rollsplit ist also auch aktuell möglich. Zusätzlich ist nicht davon auszugehen, dass ein möglicher weiterer Einsatz von Rollsplit zu einer signifikanten Erhöhung von Feinstaubemissionen führt, da diese Verfahrensweise auch bisher übliche Praxis war. Im Übrigen wird künftig auch ohne konkrete planerische Vorgaben auf eine stetige Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet von Plauen hingewirkt. Es kann auch weiterhin bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen durch Hinweise an den Bauherrn sichergestellt werden, dass staubförmige Emissionen durch geeignete Maßnahmen reduziert werden.

Plauen, den 2.12.2024.

  
Thomas Hennig  
Landrat  
Landratsamt Vogtlandkreis